

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe über die Beschwerde des A gegen den Österreichischen Rundfunk wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 4 Abs. 5 sowie § 10 Abs. 5 ORF Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 55/2014, als unbegründet abgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 05.07.2014, bei der KommAustria eingelangt am selben Tag, erhob A (in der Folge: Beschwerdeführer) gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G Beschwerde gegen den Österreichischen Rundfunk (in der Folge: Beschwerdegegner) wegen des Beitrags „Nordautobahn; Tauziehen der Bürgerinitiativen“ im Rahmen der Sendung „Niederösterreich Heute“ am 27.06.2014 um 19:00 Uhr im Programm ORF 2.

Der Beschwerdeführer brachte im Wesentlichen vor, im Rahmen der Sendung sei ein Interview mit ihm ausgestrahlt worden. Dabei sei aus seiner Sicht das Objektivitätsgebot verletzt worden: Durch die Gestaltung des Beitrags entstehe der Eindruck, der Beschwerdeführer habe eine Aktivistin der Bürgerinitiative A5 Mitte bedroht, einen „wütenden Mob“ auf diese gehetzt und sie auf Facebook bedroht und beschimpft. Dadurch sei sein Ruf und Kredit geschädigt worden.

Am Tag der Ausstrahlung habe der Beschwerdeführer um 11:39 Uhr ein E-Mail an den Redakteur des Beschwerdegegners geschrieben und gefragt, wann der Beitrag mit seinem Interview gesendet würde und auf gewisse Punkte des wasserrechtlichen Genehmigungsbescheides hingewiesen. Diese E-Mail sei nur mit einem lapidaren Hinweis auf den Ausstrahlungszeitpunkt beantwortet worden.

Gleich zu Beginn habe der Bericht mit der Feststellung *„Die Nordautobahn wirkt noch zu groß für den Verkehr, das Aufkommen ist relativ gering“* gestartet. Hierin liege die erste Objektivitätsverletzung, da die diese Aussage illustrierende Szene offenbar zu einem verkehrsschwachen Zeitpunkt gedreht worden sei. Wie in der Beschwerde näher angeführte Studien und Grafiken von gemessenem Verkehrsaufkommen ergeben würden, sei zum vermuteten Drehzeitpunkt (Mittwoch am Vormittag oder Mittag) deutlich weniger als 50 % des Verkehrsaufkommens zu Stoßzeiten zu erwarten. Die Aussage im Bericht sei daher falsch und auf das Schärfste zurückzuweisen.

Folgende der Aussagen des Beschwerdeführers seien aus seiner Sicht ganz offensichtlich bewusst verzerrt dargestellt worden, bzw. seien seine Aussagen mitten im Wort abgeschnitten worden:

Gebracht habe der Beschwerdeführer seine Aussage *„Diese Schadstoffe, die angeblich ins Grundwasser kommen, es gibt da keinen Beweise dafür“*, es sei aber der Satzteil *„dafür wischen diese Schwermetalle unsere Kinder täglich von der Türklinke des Kindergartens und von der Schule“* weggelassen worden.

Es sei zwar erwähnt worden, dass der Beschwerdeführer zum friedlichen Protest aufgerufen habe, nicht jedoch, dass dieser Protest auch friedlich gewesen sei.

Die Aussage *„Wasserschutz ist Menschenschutz, was sollen denn unsere Kinder hier mal trinken“* der Vertreterin der den Autobahnausbau ablehnenden Bürgerinitiative sei gebracht worden, ohne sich im Detail mit deren *„Einspruch“* zu beschäftigen, der in Wirklichkeit schon 2011 vom Verwaltungsgerichtshof abgelehnt worden sei und gar nicht mehr zur Diskussion im aktuellen Verfahren stehe.

Weiters sei die Vereinbarung, dass der Beschwerdeführer die Schule und den Kindergarten im Beitrag zeige, nicht eingehalten worden. Nicht ganz zwei Sekunden sei ein Kind gezeigt worden, das einen Zebrastreifen quert. Drei Sekunden sei ein Bild eingeblendet gewesen, dass hier auch Schulkinder sein könnten. Die Aussagen des Beschwerdeführers zu den Kindern seien herausgeschnitten worden.

Mit Schreiben vom 09.07.2014 wurde dem Beschwerdegegner die Gelegenheit gegeben, zur Beschwerde Stellung zu nehmen und dieser aufgefordert, Aufzeichnungen der inkriminierten Sendung vorzulegen.

Mit Schreiben vom 21.07.2014 legte der Beschwerdegegner die angeforderten Aufzeichnungen vor.

Mit Schreiben vom 07.08.2014 nahm der Beschwerdegegner zur Beschwerde Stellung. Zur Beschwerdelegitimation führte der Beschwerdegegner aus, der Beschwerdeführer behaupte zwar die Schädigung, es werde jedoch bestritten, dass diese auch „im Bereich der Möglichkeit“ liege. Dies deshalb, da die unterschiedlichen Standpunkte klar transportiert worden seien (das bestreite der Beschwerdeführer auch nicht), jedoch das Recht, einer „individuellen Beitragsgestaltung“ nicht bestehe.

Inhaltlich sei es richtig, dass der Beschwerdegegner in der inkriminierten Sendung einen Beitrag zum Thema Ausbau der Nordautobahn (A5) ausgestrahlt habe. Hintergrund sei, dass die Nordautobahn derzeit nur bis Schrick führe und bis zur tschechischen Grenze verlängert werden solle. Befürworter der Verlängerung würden die derzeitige Verkehrsbelastung zum Beispiel in Poysdorf beklagen, es gebe aber auch Gegner der Autobahnverlängerung.

Anlass für die aktuelle Debatte sei die nunmehr ausstehende Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes.

Richtig sei, dass bei dem Drehtermin aktuelle Bilder von der Verkehrssituation auf der Nordautobahn und gleich anschließend auch von der Verkehrssituation in Poysdorf ausgestrahlt worden seien. Die Idee – die auch im Beitrag so dargestellt worden sei – sei gewesen, dass der Verkehr, der auf der Autobahn relativ „normal“ aussehe, zeitgleich im Ortsgebiet zu Problemen führe.

Vehement zurückgewiesen werde die Behauptung in der Beschwerde, dass es zwischen dem ORF und dem Beschwerdeführer eine Vereinbarung gegeben habe, wonach „*der ORF die Schule und den Kindergarten im Beitrag*“ zeige. Vielmehr sei ein Interview (wie auch im Beitrag zu sehen) geführt und darüber hinausgehend nichts vereinbart worden.

In dem inkriminierten Beitrag seien sowohl Gegner als auch Befürworter des Ausbaus der A5 interviewt und ihre Aussagen im Kern auch auf Sendung gebracht worden. Richtig sei, dass nicht jeweils die Interviews in ihrer gesamten Länge ausgestrahlt worden seien. Ein Vorgang, der bei kurzen Beiträgen in Nachrichtensendungen durchaus üblich sei. Die wesentlichen und relevanten Aussagen seien selbstverständlich ausgestrahlt worden. Wenn der Beschwerdeführer nun meine, dass manche Aussagen aus seiner Sicht „*ganz offensichtlich bewusst verzerrt dargestellt*“ worden seien, da beispielsweise nur seine Aussage zum Thema Grundwasser transportiert worden sei, nicht aber jener Teil, in dem der Beschwerdeführer über die Schwermetalle die „*unsere Kinder täglich von der Türklinke des Kindergartens und von der Schule wischen*“ spreche, so werde diese Behauptung als unrichtig zurückgewiesen. Für den Durchschnittsbetrachter sei es durchaus schon aufgrund des Gesamteindrucks des Beitrages klar, dass es aufgrund der Verkehrsbelastung in den bewohnten Orten auch zu einer erhöhten Umweltbelastung komme (die beim Ausbau der A5 wegfallen würde). Es sei daher im Gesamtkontext gar nicht geboten gewesen, diese Aussage im Originalton (OT) zu transportieren, da sich diese schlüssig aus dem Beitrag ergebe.

Der Beschwerdegegner habe den Zuseher auch darüber informiert, dass der Beschwerdeführer „*zum friedlichen Protest aufgerufen*“ habe. Mehr habe der Beschwerdeführer im Interview auch gar nicht gesagt. Dies sei auch zutreffend. Es liege auch nicht mehr in der Ingerenz des Beschwerdeführers, ob dieser Protest dann auch tatsächlich friedlich gewesen sei (weshalb es nicht erforderlich sei, auch darauf noch ausdrücklich hinzuweisen.) Es sei die Friedlichkeit des Protests im Beitrag nie in Frage gestellt worden.

Betreffend die Beschimpfungen und Drohungen via Facebook sei im Beitrag auch klar dargestellt worden, dass es sich dabei um eine „*Eigendynamik*“ handle, die der Beschwerdeführer auch eingestanden habe: „*...es gibt da immer welche, die beschimpfen und bedrohen...*“. Ein „*Shitstorm auf Facebook*“ liege ebenfalls nicht in der Ingerenz des Beschwerdeführers und habe der Beschwerdegegner diesem auch diesbezüglich kein schuldhaftes Verhalten bzw. keine sonstige Verantwortung unterstellt bzw. zugeschrieben.

Der Schnitt der gesendeten Interviewpassagen obliege dem Beschwerdegegner und sei im gegenständlichen Beitrag selbstverständlich im Rahmen des diesem zukommenden Gestaltungsspielraums. Es seien wechselseitig die Argumente dargestellt worden, Argumente die immerhin nun den Verwaltungsgerichtshof beschäftigten.

Durch die Möglichkeit der Stellungnahme, die beiden „Parteien“ in dem berichteten Konflikt gegeben worden sei, sei das Objektivitätsgebot jedenfalls eingehalten worden ist: Zu jedem

einzelnen Punkt sei jeweils der relevante Teil der Interviewpassage auf Sendung gebracht worden. Die vom Beschwerdeführer angeführten Punkte, dass Teile seines Interviews nicht auf Sendung gebracht worden seien, seien im Gesamtkontext betrachtet für den Gesamteindruck des Beitrages irrelevant bzw. vielmehr ergäben sich diese aus demselben, weshalb es journalistisch gar nicht erforderlich gewesen sei, diese Teile (auch im Sinne der Vermeidung von Redundanzen) auf Sendung zu bringen. Es sei für den Durchschnittsbetrachter klar, dass viele Autos viele Schwermetalle und schmutzige Umgebung bedeuteten. Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer dem Redakteur des Beschwerdegegners am Sendungstag noch einige Informationen aus dem Wasserrechtsbescheid zukommen habe lassen, sei für das gegenständliche Verfahren irrelevant. Gegenstand sei nicht das Wasserrechtsverfahren, sondern der Bürgerprotest, und das anhängige Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof. Es sei daher gar nicht erforderlich gewesen, sich mit Details des Wasserrechtsbescheides zu befassen, noch dazu wo aus dem Gesamtkontext des Beitrages klar hervorgegangen sei, dass aufgrund der (die Autobahn ablehnenden anderen) Bürgerinitiative dieser Bescheid nun Gegenstand eines Verfahrens beim Verwaltungsgerichtshof sei, somit einer weiteren Überprüfung unterzogen werde.

Die Aussage im Offtext *„die Nordautobahn wirkt noch zu groß für den Verkehr, das Aufkommen ist relativ gering“*, sei die Wiedergabe des Eindrucks, die der Redakteur bei den vorgenommenen Dreharbeiten erhalten habe und stehe auch gar nicht im Widerspruch zum Ansinnen des Beschwerdeführers: Dass Autobahnen mehrspurig sind und Bundesstraßen im Ortsgebiet nicht, sei notorisch. Bei Ausbau der A5 auch auf Höhe des Ortsgebiets von z.B. Poysdorf werde dasselbe Verkehrsaufkommen durch das Ortsgebiet geleitet, und dies führe schon aufgrund des „geringeren“ Ausbaus des Straßennetzes zu mehr Belastung und Staus. Es sei dies offenbar genau der Grund, weshalb der Beschwerdeführer für den Ausbau der A5 eintritt. Noch dazu werde festgehalten, der Durchschnittsbetrachter könne bei Ansicht der Bilder keinesfalls zu dem Ergebnis kommen, die Autobahn sei „leer“ bzw. überflüssig. Ein scheinbar geringes Aufkommen auf einer Autobahn (nämlich kein Stau) führe im Ortsgebiet zu einer deutlichen Mehrbelastung (was ebenfalls sehr eindrucksvoll durch Bilder dargestellt worden sei). Es könne daher auch in dieser Aussage keine Verletzung des Objektivitätsgebots im Gesamtzusammenhang gesehen werden.

Dieses Schreiben wurde dem Beschwerdeführer mit Schreiben der KommAustria vom 18.08.2014 zur Kenntnis übermittelt.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Beschwerdeführer organisierte Proteste und eine Unterschriftenliste, um den weiteren Ausbau der Autobahn A5 zu fordern, damit seine Heimatgemeinde Poysdorf vom Durchzugsverkehr entlastet wird.

Am 26.09.2013 strahlte der Beschwerdegegner im Rahmen der Nachrichtensendung „Niederösterreich heute“ um 19:00 Uhr in seinem Programm ORF 2 folgenden Bericht mit dem Titel *„Nordautobahn: Tauziehen der Bürgerinitiativen“* aus:

„Moderator:

Der Weiterbau der Nordautobahn von Schrick bis Poysbrunn ist derzeit gestoppt. Die ASFINAG wartet auf Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, nachdem

Bürgerinitiativen Einsprüche gegen einen Naturschutz- und einen Wasserrechtsbescheid erhoben haben. Jetzt prallen in der Region Poysdorf Bürgerinitiativen aufeinander. Auf der einen Seite Befürworter des Baus auf der anderen Seite die, die Einspruch erhoben haben. Die Stimmung ist extrem angespannt.“

Gezeigt werden folgende Bilder eines Autobahnabschnitts hinsichtlich des Verkehrsaufkommens.



„Redakteur:

Die Nordautobahn wirkt noch zu groß für den Verkehr, das Aufkommen ist relativ gering.“

Gezeigt werden Bilder vom Ende der Autobahn in Schrick und danach aus dem Ortsgebiet von Poysdorf, auf denen Wagenkolonnen, vor allem LKW, zu sehen sind.



„In Schrick aber verengt sich die Fahrbahn auf die Brünner Bundesstraße und plötzlich sieht die Situation anders aus, vor allem im Nadelöhr Poysdorf. 11.000 Fahrzeuge täglich, davon

3.000 LKW, rollen durch die engen Straßen der Stadt. Eigentlich hätte schon begonnen werden sollen, den Autobahnabschnitt von Schrick bis Poysbrunn zu bauen. 25 km Autobahn die 2016 eröffnet werden und in einem letzten Abschnitt bis zur Grenze münden sollten. Noch aber kann nicht gebaut werden. [B] von der Bürgerinitiative A5 Mitte erklärt den Grund für ihren Einspruch: Zu klein geplante Abflussbecken.

B:

Unsere Bäche haben fast kein Wasser mehr, es regnet monatelang nicht und dann aber kommen Starkregenereignisse, wo dann eben diese zu klein geplanten Autobahnabwassersammelbecken übergehen können. Und da sehen wir die Gefahr für unsere Region, für Trinkwassergebiete und für letztendlich das Grundwasser.

Redakteur:

Wegen der Verzögerung gehen aber die Wogen in der Region hoch. [A] hat im Internet eine Unterschriftenliste initiiert und einen Protestmarsch.“

Gezeigt wird für einige Sekunden der Beschwerdeführer mit seinem Kind auf dem Schulweg, danach wird ein Auszug aus einem Interview mit dem Beschwerdeführer gezeigt.



A:

I söbst hob zum Protest aufgerufen, zu an friedlichen Protest. Es waren... wir hom scho einen Protest gemacht, wir werden jetzt 14-tägig protestieren gegen einen Einspruch gegen eine UVP, die aus unserer Sicht völlig sinnlos ist. Und ich muss sagen, diese Schadstoffe, die da angeblich ins Grundwasser kommen, also es gibt keine Beweise...

Redakteur:

Diese Proteste haben aber eine Eigendynamik bekommen. Auf Facebook wird die Bürgerinitiative beschimpft, zum Teil bedroht. Ein sogenannter Shitstorm entlädt sich über B.

B:

Ich habe das Gefühl ich bin nicht mehr in einem Rechtsstaat, wenn mir mit Druck mit auferlegten Druck und mit ärgsten Beschimpfungen in den Medien ja Druck gemacht wird, dass ich und meine Familie in Angst und Schrecken versetzt werden und mit gefährlichen Drohungen übers Internet mir gedroht wird, dass ich unbedingt diese Einsprüche zurücknehmen muss.

A:

Es gibt da immer welche, die beschimpfen und bedrohen. I hob zum friedlichen Protest aufgerufen, es sind wirklich Leute gekommen, natürlich vorwiegend Anwohner, die zwa Familien die do san, san kommen, die bewohnen seit Jahren nimma die vorderen Zimmer.

Redakteur:

Eine Einigung ist nicht in Sicht.

B:

Wasserschutz ist Menschenschutz. Wir müssen doch unser Wasser schützen, was sollen unsere Kinder denn hier mal trinken.

A:

Die quälen do a ganze Ortschaft. Jedes Monat wos diese Autobahn ned do is, ist für uns die Hölle.

Redakteur:

Die Einsprüche liegen beim Verwaltungsgerichtshof. Dessen Entscheidung werden die Bürgerinitiativen in jedem Fall akzeptieren sagt [B].“

Die im Beitrag gebrachten Interviewpassagen sind keine vollständige Wiedergabe des Interviews mit dem Beschwerdeführer. Insbesondere folgende hervorgehobene Passage fanden sich nicht im gegenständlichen Beitrag:

„Diese Schadstoffe, die angeblich ins Grundwasser kommen, es gibt da keinen Beweise dafür, dafür wischen diese Schwermetalle unsere Kinder täglich von der Türklinke des Kindergartens und von der Schule“.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Beschwerdeführer ergeben sich aus dem insofern unwidersprochenen und glaubwürdigen Vorbringen in der Beschwerde und dem Inhalt des verfahrensgegenständlichen Beitrags.

Die Feststellungen zu den Inhalten des gegenständlichen Berichte in der Sendung „Niederösterreich heute“ am 26.07.2013 um 19:00 Uhr im Programm ORF 2 ergeben sich aus den vom Beschwerdegegner vorgelegten Aufzeichnungen, in welche die Behörde Einsicht genommen hat.

Die Feststellungen zur nicht verwendeten Passage aus dem Interview mit dem Beschwerdeführer ergeben sich aus dem insofern glaubwürdigen und vom Beschwerdegegner unwidersprochenen Vorbringen des Beschwerdeführers. Keine

Feststellungen wurden zum genauen Inhalt des Interviews getroffen, dieser ist aus den unter 4.3 genannten Gründen nicht verfahrenswesentlich.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs.3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

4.2. Beschwerde Voraussetzungen

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet

[...]

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

[..]“

4.2.1. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Die beanstandete Sendung „Niederösterreich heute“ wurde am 27.06.2014 ausgestrahlt. Die Beschwerde wurde am 05.07.2014 und somit innerhalb der sechswöchigen Beschwerdefrist des § 36 Abs. 3 ORF-G, erhoben.

4.2.2. Zur Beschwerdelegitimation

Der Beschwerdeführer stützt in der gegenständlichen Beschwerde seine Beschwerdelegitimation offensichtlich auf die Bestimmung des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G.

Als Zulässigkeitsvoraussetzung einer Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G ist die Behauptung einer Verletzung einer Bestimmung des ORF-G gefordert, die den Umständen nach zumindest im Bereich des Möglichen liegen und weiters den Beschwerdeführer unmittelbar schädigen muss (vgl. VwGH 21.12.2004, ZI. 2004/04/0208). Eine „unmittelbare Schädigung“ umfasst nach ständiger Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenats (BKS) neben materieller auch eine immaterielle Schädigung, die zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen muss (vgl. etwa BKS 18.10.2010, GZ 611.929/0002-BKS/2010). Immaterielle Schäden begründen eine Beschwerdelegitimation, wenn der Schaden aus der

Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt, wie z.B. die Ehrenbeleidigung nach § 1330 ABGB (vgl. die bei *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, 325 wiedergegebene Rechtsprechung des BKS und der RFK).

Der Beschwerdeführer behauptete in seiner Beschwerde im Wesentlichen eine unmittelbare Schädigung seines Rufes und seines Kredits durch die erfolgte Berichterstattung. Es handelt sich somit um die Behauptung einer unmittelbaren – zumindest immateriellen – Schädigung, nämlich seines Rufes (vgl. § 1330 ABGB). Diese liegt im Falle einer Berichterstattung, die nach dem Beschwerdevorbringen den Beschwerdeführer als jemanden darstellt, der andere beschimpft und bedroht sowie „den Mob“ auf jemanden hetzt – nach Ansicht der KommAustria jedenfalls im Bereich der Möglichkeit. Wenn der Beschwerdegegner zur Beschwerdelegitimation vorbringt, es werde bestritten, dass die Schädigung auch „im Bereich der Möglichkeit“ liege, weil die Berichterstattung alle Standpunkte transportiert habe, verkennt er, dass die Schädigung durch die behauptete Verletzung des ORF-G im Bereich der Möglichkeit liegen muss, sohin nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (vgl. VfSlg. 11.958/1989) und auch nicht offensichtlich unbegründet ist (§ 36 Abs. 3 ORF-G). Ob tatsächlich eine Verletzung des ORF-G vorliegt, ist nicht Gegenstand der Prüfung der Beschwerdelegitimation, sondern erst (bei deren Vorliegen) Hauptgegenstand des Verfahrens.

4.3. Zur behaupteten Verletzung des ORF-G

Der Beschwerdeführer behauptet im Wesentlichen, der Beschwerdegegner habe durch seine Berichterstattung das Objektivitätsgebot verletzt, indem er die Verkehrssituation im Bereich der der Autobahn A5 und der Bundesstraße B7 verzerrt dargestellt, die Aussagen des Beschwerdeführers im Interview verzerrend verkürzt, entgegen einer Vereinbarung mit dem Beschwerdeführer Schule und Kindergarten in Poysdorf nicht gezeigt, und im Zusammenhang mit der Berichterstattung über Drohungen und Beschimpfungen gegenüber einer Aktivistin der Bürgerinitiative, die sich gegen den Bau der A5 richtet, den unrichtigen Eindruck erweckt habe, der Beschwerdeführer habe diese durch seinen Protestaufruf ausgelöst.

Die maßgeblichen Bestimmungen des ORF-G lauten:

§ 4 Abs. 5 ORF-G lautet:

„Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag

§ 4. [...].

(5) Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für

- 1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;*
- 2. die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;*
- 3. eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität zu sorgen.*

[...].“

§ 10 ORF-G lautet auszugsweise:

„Inhaltliche Grundsätze

§ 10. [...]

(5) Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.

(6) Die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen ist angemessen zu berücksichtigen, die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen sind zu achten.

(7) Kommentare, Analysen und Moderationen haben sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen.

[...].“

Nach der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) ist jede zulässige Darbietung des ORF den grundsätzlichen Geboten der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß Art. I Abs. 2 BVG-Rundfunk und § 1 Abs. 3 ORF-G unterworfen. Auch nicht expressis verbis im demonstrativen Katalog des § 4 Abs. 5 ORF-G aufgezählte Sendearten unterliegen grundsätzlich dem Objektivitätsgebot (vgl. VfSlg. 13.843/1994). Den ORF treffen je nach konkreter Art der Sendung unterschiedliche Anforderungen, dem Objektivitätsgebot Rechnung zu tragen (vgl. VfSlg. 17.082/2003).

Bei der Sendung „Niederösterreich heute“ handelt es sich um eine Nachrichtensendung. Es ist daher der Frage nachzugehen, ob der beschwerdegegenständliche Beitrag bzw. dessen Gestaltung den Anforderungen gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 und allenfalls auch Z 3 ORF-G genügen. Mit anderen Worten ist zu prüfen, ob der ORF die in den Beiträgen behandelten Themen, „*objektiv ausgewählt und vermittelt*“ hat und dabei allenfalls auch eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität wiedergegeben wurden.

Bei der Beurteilung der Objektivität einer Sendung ist der Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des Gebotenen maßgebend und dabei ist vom Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittsmenschen auszugehen (vgl. VfSlg. 16.468/2002). In diesem Sinn können weder Kritiklosigkeit noch überdurchschnittlich engherzige Einstellungen Maßstab der Prüfung sein (vgl. BKS 17.11.2008, GZ 611.968/0005-BKS/2008).

Der Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck gibt der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage (vgl. VfGH 10.11.2004, Zl. 2002/04/0053; 15.9.2006, Zl. 2004/04/0074). Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar sind Aussagen oder Formulierungen eines Beitrages, die eine hervorstechende und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entsteht. Die äußerste Schranke des Zulässigen bilden die §§ 111 und 115 StGB sowie § 1330 ABGB. Die Beurteilung, welche Fragen wichtig und wesentlich sind, obliegt im Rahmen einer objektiven Auswahl von Information dem ORF (vgl. BKS 17.11.2008, GZ 611.968/0005-BKS/2008, mwN).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) bemisst sich die Objektivität grundsätzlich nach dem vorgegebenen Thema der Sendung. Bei dieser Beurteilung muss stets der Gesamtzusammenhang in Betracht gezogen werden, der das Thema der Sendung bestimmt. Wie schon dargestellt, gibt der Gesamtkontext und der für

den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage. Einzelne Formulierungen können aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt werden, es sei denn, es handelte sich um polemische oder unangemessene Formulierungen, die als solche mit dem Objektivitätsgebot niemals vereinbar sind. Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar wären aber auch einzelne Aussagen oder Formulierungen eines Beitrages, die eine hervorstechende oder dem Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass bei Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck entsteht (VwGH 15.09.2006, ZI. 2004/04/0074 mwN).

Thema des Nachrichtenbeitrags war – wie sich schon aus seinem Titel ergibt – der Konflikt zwischen den Befürwortern und Gegnern des weiteren Ausbaus der Nordautobahn A5. Soweit der Beschwerdeführer gleich zu Beginn eine Verletzung des Objektivitätsgebots in der Formulierung im Beitrag *„Die Nordautobahn wirkt noch zu groß für den Verkehr, das Aufkommen ist relativ gering“* erkennt und weitwendiges Vorbringen zum Verkehrsaufbringen auf der A5 erstattet, ist ihm Folgendes entgegenzuhalten: Zum einen wird, wie die Formulierung *„wirkt“* zeigt, ein subjektiver Eindruck angesichts der aktuellen Situation zum Zeitpunkt der Aufnahme kommuniziert; zum anderen ist die Formulierung im Zusammenhang mit dem folgenden Satz zu sehen: *„In Schrick aber verengt sich die Fahrbahn auf die Brünner Bundesstraße und plötzlich sieht die Situation anders aus, vor allem im Nadelöhr Poysdorf. 11.000 Fahrzeuge täglich, davon 3.000 LKW, rollen durch die engen Straßen der Stadt.“* Dargestellt wird somit der Kontrast zwischen der Verkehrssituation dort, wo die Nordautobahn schon ausgebaut ist, und dort, wo der Verkehr noch über die alte Bundesstraße – wie im Ortsgebiet von Poysdorf – fließt. Der KommAustria ist nicht ersichtlich, inwiefern diese Darstellung das Objektivitätsgebot verletzen soll; insbesondere wird damit nicht der Eindruck erweckt, die Verkehrssituation in Poysdorf sei unproblematisch. Der Vergleich diene als kurze Darstellung der Verkehrssituation im Raum Poysdorf und als Einleitung zum eigentlichen Thema des Beitrags, nämlich dem genannten Konflikt zwischen den Befürwortern und Gegnern des weiteren Ausbaus der Nordautobahn; vertiefte Recherche und ein Eingehen auf die genauen Verkehrszahlen war im Hinblick auf die Einhaltung des Objektivitätsgebots vor diesem Hintergrund entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers daher nicht geboten.

Der Beschwerdeführer bringt weiters vor, seine Aussagen im Interview seien offensichtlich bewusst verzerrt dargestellt und sei er *„sogar während des Beitrag im Wort abgeschnitten“* worden.

Der BKS hat in seiner Spruchpraxis betont, dass der Begriff der Objektivität gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 und 3 ORF-G sowie § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G als Sachlichkeit unter Vermeidung von Einseitigkeit, Parteinahme und Verzerrung der Ereignisse zu verstehen ist. Die Frage der Einhaltung des Objektivitätsgebots durch den Beschwerdegegner erfordert daher die Prüfung, ob Informationen objektiv vermittelt wurden und ob die Berichte sorgfältig geprüft wurden, insbesondere auf Wahrheit und Herkunft bzw. ob sie auf nachvollziehbaren Tatsachen beruhen (vgl. ua. VwGH 01.03.2005, ZI. 2002/04/0194; BKS 01.03.2010, GZ 611.901/0002-BKS/2010).

Ein Anspruch auf eine Berichterstattung bestimmten Inhalts und Umfangs besteht jedoch grundsätzlich nicht. Die Frage der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse und Meinungen bei Sendungen, die der Beschwerdegegner selbst gestaltet, ist allein Sache des Beschwerdegegners (vgl. VfSlg. 13.338/1993; VwGH 18.03.2009, ZI. 2005/04/0051).

Zunächst ist dem Beschwerdeführer entgegenzuhalten, dass dem Beschwerdegegner im Hinblick auf die Informationsauswahl im Kontext des Art. 10 EMRK ein großer Ermessensspielraum einzuräumen ist; die Beurteilung und Abschätzung, welche Fragen wichtig und wesentlich sind, obliegt dem Beschwerdegegner, er hat zur Erreichung dieses Ziels nur eine objektive Auswahl zu treffen (vgl. BKS 15.06.2009, GZ 611.974/0001-BKS/2009, mwN). Entgegen der Annahme des Beschwerdeführers bedeutet dies aber auch, dass der Beschwerdegegner eine Stellungnahme keineswegs in ihrer Gesamtheit wiedergeben muss (vgl. in diesem Sinne schon BKS 17.11.2008, GZ 611.968/0005-BKS/2008, mwN).

Ein Zusammenschnitt des mit dem Beschwerdeführer geführten Interviews liegt grundsätzlich im Rahmen des journalistischen Gestaltungsspielraums des Beschwerdegegners, solange durch die Auswahl der gebrachten Interviewteile dessen Aussagen nicht verzerrt werden. Die KommAustria kann nicht erkennen, inwiefern der Beschwerdegegner seinen ihm von Verfassungen wegen zustehenden Gestaltungsspielraum bei Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung in rechtswidriger Weise ausgeübt hätte (vgl. VfSlg. 13.338/1993): Der Beitrag stellt – entsprechend seinem vorgegebenen Thema – die wesentlichen Standpunkte der Befürworter und Gegner des Ausbaus der A5 im Bereich Poysdorf dar. Aus dem Beitrag, der sowohl den Aussagen des Beschwerdeführers als auch jener der Vertreterin der Bürgerinitiative A5 Mitte breiten Raum einräumt, gehen die gegensätzlichen Standpunkte klar hervor: Einerseits werden die Bedenken der Bürgerinitiative hinsichtlich der aus deren Sicht nicht ausreichenden baulichen Maßnahmen und der befürchteten Gefährdung des Grundwassers dargestellt, zum anderen konnte der Beschwerdeführer darstellen, wie untragbar die Situation für die Bewohner von Poysdorf und insbesondere unmittelbar an der Bundesstraße auf Grund des massiven Verkehrsaufkommens aus seiner Sicht ist. Es wurden die Argumente beider Seiten in Form von Rede und Gegenrede dargestellt. Insbesondere wurde auch die – im Zusammenhang mit dem davor ausgestrahlten Argument der Gegenseite – wesentliche Aussage des Beschwerdeführers gebracht, dass es keine Beweise für die von der Bürgerinitiative A5 Mitte behauptete Grundwassergefährdung gebe. Danach wurden wiederum abschließende Statements mit den zentralen Forderungen beider Seiten gebracht, nämlich die Beachtung des Grundwasserschutzes (*„Wasserschutz ist Menschenschutz. Wir müssen doch unser Wasser schützen, was sollen unsere Kinder denn hier mal trinken.“*) einerseits und das Ende der Blockade des Ausbaus der A5 auf Grund der untragbaren Situation für die Anwohner (*„Die quälen do a ganze Ortschaft. Jedes Monat wos diese Autobahn ned do is, ist für uns die Hölle.“*). Eine Verzerrung der Aussagen des Beschwerdeführers durch diese Gestaltung kann die KommAustria jedenfalls nicht erkennen; auch kommen beide Seiten mit ihren wesentlichen Standpunkten zu Wort, eine Bevorzugung einer Seite oder gar Parteinahme ist in keiner Weise erkennbar.

Wenn der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang eine eingehende Auseinandersetzung mit dem Inhalt des Wasserrechtsbescheides verlangt, in welchem unter anderem über die Einwendungen der Bürgerinitiative A5 Mitte abgesprochen wurde, ist wiederum darauf zu verweisen, dass nicht dieser, sondern die im Poysdorf aufeinandertreffenden Standpunkte und der Umstand, dass Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs bevorstehen, Fokus der Berichterstattung sind und nach dem Gesagten auch in einer dem Objektivitätsgebot entsprechenden Weise behandelt wurden. Eine eingehendere Auseinandersetzung mit den juristischen und technischen Argumenten des Wasserrechtsverfahrens war in Anbetracht des vorgegebenen Themas und auch des Sendungsformates nicht geboten.

Soweit sich der Beschwerdeführer dagegen wendet, dass der Beschwerdegegner entgegen einer Vereinbarung nicht die Schule und den Kindergarten zeigt, ist er wiederum darauf

hinzuweisen, dass die Informationsauswahl grundsätzlich allein im journalistischen Gestaltungsspielraum des Beschwerdegegners liegt. Abgesehen davon, dass der Beschwerdeführer ohnehin im Bericht mit seinem Kind an der Hand offensichtlich auf dem Schulweg gezeigt wird, ist es für die KommAustria – unabhängig von der behaupteten Vereinbarung – nicht ersichtlich (und wird auch vom Beschwerdeführer nicht substantiiert vorgebracht), inwiefern dies vor dem Erfordernis einer objektiven Berichterstattung geboten gewesen wäre.

Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, die Berichterstattung erwecke den Eindruck, er bedrohe die Vertreterin der Bürgerinitiative A5 Mitte und mobilisiere „den wütenden Mob“, ist Folgendes auszuführen: Der Beschwerdegegner berichtete, „*diese* [gemeint; die vom Beschwerdeführer initiierten] *Proteste haben aber eine Eigendynamik bekommen. Auf Facebook wird die Bürgerinitiative beschimpft, zum Teil bedroht. Ein sogenannter Shitstorm entlädt sich über [B].*“ Daraufhin wurde ein Auszug aus einem Interview mit B gebracht in welchem sie angab, dass sie bedroht werde um sie zur Zurückziehung ihrer Beschwerde zu bewegen. Darauf folgte eine Interviewpassage mit dem Beschwerdeführer, in der er meinte, es gebe da immer welche, die beschimpfen und bedrohen. Er habe zum friedlichen Protest aufgerufen.

Die Gestaltung erweckt beim Durchschnittsbetrachter – entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers – keineswegs den Eindruck, der Beschwerdeführer habe B beschimpft und bedroht oder andere dazu veranlasst, dies zu tun; vielmehr vermittelt die gewählte Formulierung („*Eigendynamik*“) klar, dass diese Beschimpfungen und Bedrohungen in der allgemein aufgeheizten Stimmung (vgl. „*Die Stimmung ist extrem angespannt*“ am Ende der Anmoderation) geäußert und nicht – und schon gar nicht vom Beschwerdeführer – gesteuert und initiiert worden seien. Vielmehr wird der Beschwerdeführer zitiert, dass er zu friedlichen Protesten aufgerufen habe. Unerheblich ist vor diesem Hintergrund auch der Umstand, dass die Facebook-Gruppe, in welcher offenbar die Beschimpfungen und Bedrohungen Bs stattgefunden haben, nicht vom Beschwerdeführer gegründet, sondern von ihm nur für seine Protestaufrufe verwendet worden ist.

Soweit der Beschwerdeführer rügt, der Beschwerdegegner habe zwar seine Aussage gebracht, dass er zu friedlichen Protesten aufgerufen habe, nicht aber, dass die Proteste auch friedlich waren, ist nicht zu erkennen, inwiefern dies vor dem Hintergrund des Objektivitätsgebotes geboten gewesen wäre; im Beitrag wird über die Protestmärsche selbst gar nicht berichtet und auch in keiner Weise angedeutet, dass diese nicht friedlich gewesen seien.

Insgesamt liegt die vom Beschwerdeführer behauptete Verletzung des Objektivitätsgebotes nicht vor. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 19. November 2014

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)